

## **Auflagen von Polizei, Feuerwehr und Stadt Bamberg für Faschingszüge im Stadtgebiet Bamberg**

### **Verantwortliche – Fahrer – Geschwindigkeit**

1. Für jede am Faschingszug teilnehmende Gruppe ist eine **nüchterne und volljährige** verantwortliche Aufsichtsperson (nicht der Fahrer!) zu bestimmen, die auch für die Einsatztauglichkeit der Wegbegleiter zuständig ist. Deren Namen und telefonische Erreichbarkeit (Handy) sind dem Veranstalter mitzuteilen. Die vom Veranstalter ausgegebene Teilnehmernummer ist sichtbar mitzuführen.
2. Pro Wagenrad der Fahrzeugkombination ist ein **nicht alkoholisierte Wegbegleiter** zur Absicherung zu stellen. Die Wegbegleiter sind durch das Tragen von **Warnwesten** zu kennzeichnen und müssen insbesondere den Bereich zwischen Zugmaschine und Anhänger überwachen. Ausnahme bei kleineren Umzügen / Wägen möglich.
3. Die Führer der eingesetzten Fahrzeuge müssen im Besitz einer entsprechenden gültigen Fahrerlaubnis sein. Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre. Die Fahrer der Fahrzeuge sind zu besonderer Vorsicht und Rücksichtnahme anzuhalten. Des Weiteren ist der Fahrer durch besondere Kleidung zu kennzeichnen (z. B. Warnweste).
4. Die Fahrzeuge dürfen max. mit einer Geschwindigkeit von 25 km/h (An- und Abfahrt), beim Faschingszug mit Schrittgeschwindigkeit, gefahren werden.

### **Zulassungsvoraussetzungen; Abmaße der Fahrzeuge**

5. Es dürfen nur zugelassene oder von der Zulassung befreite, verkehrssichere Fahrzeuge, die der Straßenverkehrszulassungsordnung (FZV) und den besonderen Anforderungen des Umzuges entsprechend, eingesetzt werden. Bei Veränderungen an den Fahrzeugen sind für folgende Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen, die am Umzug teilnehmen wollen, TÜV-Gutachten erstellen zu lassen:
  - Überschreiten der Höhe von 4 Meter
  - Überschreiten der Breite von 3 Meter
  - Überschreiten der Länge von 12 Meter (für Anhänger samt Aufbau) / bei Fahrzeugkombinationen 18 Meter (Zugmaschine mit Anhänger samt Aufbau)
  - Aufbautenüberhang nach Hinten von mehr als 3 Meter
  - Aufbautenüberhang nach vorn von mehr als 0,5 Meter
  - Veränderungen an den sicherheitsrelevanten Fahrzeugteilen, wie z.B. Zugeinrichtungen Bremsen, Lenkung
  - Wenn Personen auf den An- und Aufbauten und nicht nur auf der Anhängerebene (Ladefläche) befördert werden.

### **Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge**

6. Die vorgeschriebenen technischen Einrichtungen müssen während der An- und Abfahrt vollständig vorhanden und betriebsbereit sein (z. B. Licht, Bremsen usw.).
7. Anhänger dürfen nur hinter Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind, es ist auf zul. Anhängelast und Stützlast zu achten. Zur Verbindung von Fahrzeugen dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden. Die Fahrzeuge müssen mit einer Betriebs- und Feststellbremse ausgerüstet sein.
8. Der Halter sowie der Führer des Fahrzeuges sind dafür verantwortlich, dass durch die am Fahrzeug angebrachten Aufbauten oder Veränderungen die Sichtverhältnisse für den Fahrzeugführer und die Bedienfähigkeit des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt werden.

### **Lautstärke**

9. Die Lautstärke der mitgeführten Musikanlagen darf während des gesamten Umzuges und bei der Aufstellung eine Lautstärke von max. 90 dB(A) in einem Abstand von 5 Meter nicht überschreiten. Die Lautstärke ist in einem für Anwohner und Zuschauer erträglichem Maß zu halten. Aufforderungen der Umzugsleitung, von Ordnern oder Polizeibeamten, die Lautstärke zu senken, ist Folge zu leisten. Nach dem Veranstaltungsende ist bei allen Wägen die Musik auszuschalten. Elektrische Geräte, wie z. B. Stromaggregate, müssen den Sicherheitsvorschriften des VDE für den mobilen Betrieb entsprechen. Durch Schallpegelbegrenzer kann die Lautstärke elektronischer Verstärker genau bestimmt werden. Die Verwendung von Schallpegelbegrenzern wird Ihnen daher besonders empfohlen.

### Personentransport

10. Auf der An- und Abfahrt zum und vom Faschingsumzug ist die Mitnahme von Personen auf der Ladefläche oder in den Laderäumen der Fahrzeuge untersagt. Die Höchstzahl der auf jedem Fahrzeug zu befördernden Personen ist unter Beachtung des zulässigen Gesamtgewichts des Fahrzeuges festzulegen. Der Aufenthalt von Personen auf oder an Zugmaschinen ist untersagt. In den Zugmaschinen dürfen nur die für den Fahrzeugführer und Beifahrer vorgesehenen Plätze belegt werden.
11. Anhänger, auf denen Personen befördert werden, müssen mit ebenen, rutschfesten und sicheren Steh- bzw. Sitzflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen ausgerüstet sein. Beim Mitführen von stehenden Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 120 cm einzuhalten. Für jede beförderte Person muss eine Sitzfläche vorhanden sein. Der Personentransport ist nur auf gesicherten Aufbauten der Faschingswägen gestattet.

### Wurfartikel

12. Als Wurfartikel sind nur Bonbons und vergleichbar kleine Gegenstände erlaubt. Größere Gegenstände (z. B. Obst, Spielzeug, usw.) und Gegenstände, durch die eine Verletzungsgefahr besteht (z. B. Eiskratzer und dergleichen), dürfen nur übergeben und keinesfalls geworfen werden. **Die Weitergabe von alkoholischen Getränken ist aus Gründen des Jugendschutzes generell verboten.**
13. Es darf kein Werbematerial (z. B. Flyer) abgeworfen werden.

### Abfall und Müll

14. Umverpackungen und Kartonagen der Wurfartikel dürfen auf keinen Fall vom Fahrzeug geworfen werden bzw. am Straßenrand abgestellt werden. Alle Umverpackungen und Kartonagen müssen durch den jeweiligen Zugteilnehmer wieder mitgenommen werden und müssen von diesem auf eigene Kosten entsorgt werden.

### Alkohol und Glas

15. Alkoholisierte Fahrzeugführer sind unverzüglich vom Verlauf des weiteren Umzugs auszuschließen. Ebenfalls ausgeschlossen werden Teilnehmer, die wegen übermäßigem Alkohol- bzw. Drogenkonsum für sich und andere eine Gefährdung darstellen. Es ist sicherzustellen, dass Jugendliche unter 16 Jahren keine alkoholischen Getränke konsumieren können. Das Konsumieren und Mitführen von branntweinhaltigen Getränken (z. B. Schnaps, Rum) ist untersagt.
16. Auf den Wägen gilt absolutes Glasverbot, d. h. das Mitführen von Glasflaschen und Gläsern ist auf den Faschingswägen verboten.

### Versicherung – Haftung

17. Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen von Faschingszügen zurückzuführen sind. Der Einsatz bei Faschingszügen muss somit der Versicherung mitgeteilt werden. Die Teilnehmer der Veranstaltung haften für alle Schäden, die während der Veranstaltung von Ihnen verursacht werden. Dies gilt insbesondere auch für Schadens- und Unglücksfälle, von denen Teilnehmer oder Besucher des Faschingszuges betroffen werden.

**Die Teilnehmer der Veranstaltung haben den Anordnungen der Polizeibeamten, des Ordnungspersonals und des Veranstalters Folge zu leisten. Teilnehmer, die die Auflagen nicht beachten und einhalten, werden vom Faschingszug ausgeschlossen. Ordnungswidrigkeiten und Straftaten werden separat verfolgt.**

Die Auflagen dienen Ihrer Sicherheit, sowie der Sicherheit aller Besucher und Teilnehmer.  
Haben Sie bitte hierfür Verständnis.

**Wir wünschen Ihnen und Ihrer Gruppe gute Fahrt und einen schönen Fasching!**